

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Schulbezirke sind gem. § 41 Abs. 1 SchulG LSA vom Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für Grundschulen und Sekundarschulen festzulegen. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.</p> <p>Für andere allgemeinbildenden Schulen (z. B. Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen) kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde gem. § 41 (2) SchulG LSA Schuleinzugsbereiche festlegen. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, die nicht im Schuleinzugsbereich wohnen, kann abgelehnt werden, wenn keine besonderen Gründe für die Aufnahme bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Schulbezirke für Grundschulen und Sekundarschulen sind gem. § 41 Abs. 1 SchulG LSA vom Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für Grundschulen und Sekundarschulen festzulegen. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.</p> <p>Für andere allgemeinbildenden Schulen (z. B. Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen) kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde gem. § 41 (2) SchulG LSA Schuleinzugsbereiche festlegen. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, die nicht im Schuleinzugsbereich wohnen, kann abgelehnt werden, wenn keine besonderen Gründe für die Aufnahme bestehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Grundschulen</p> <p>Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.</p> <p>Die Schulbezirke der Grundschule "Ziebigk" und der Grundschule "Hugo Junkers" bestimmen sich ab dem Schuljahr 2020/21 aus der neuen Anlage 1a.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundschulen</p> <p>Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.</p> <p>Die Schulbezirke der Grundschule "Ziebigk" und der Grundschule "Hugo Junkers" bestimmen sich ab dem Schuljahr 2020/21 aus der neuen Anlage 1a.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Sekundarschulen</p> <p>Die Schulbezirke aller Sekundarschulen inklusive der auslaufenden Sekundarschule „Zoberberg“ (Gesundheitsfördernde Ganztagschule) ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Sekundarschulen</p> <p>Die Schulbezirke aller Sekundarschulen inklusive der auslaufenden Sekundarschule „Zoberberg“ (Gesundheitsfördernde Ganztagschule) ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.</p>

	<p>Der Schulbezirk der auslaufenden Sekundarschule „Zoberberg“ entfällt mit Beendigung des Schuljahres 2021/2022.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, deren Wohnadresse sich im Bereich ohne festgelegten Schulbezirk einer Sekundarschule befindet, können bei gewünschter Beschulung in einer Sekundarschule wählen zwischen der Sekundarschule „Friedensschule“, der Sekundarschule „Kreuzberge“ und der Sekundarschule am Schillerpark. (Die betreffenden Straßen sind in der Anlage 3 "Bereiche ohne Festlegung zu einem Schulbezirk" aufgeführt.)</p>
<p>§ 4 Gymnasien</p> <p>Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau wurden keine Schuleinzugsbereiche festgelegt.</p> <p>Übersteigen die Anmeldungen die Aufnahmekapazität eines der beiden Gymnasien, wird vom Schulträger ein Auswahlverfahren (Losverfahren) eingeleitet.</p>	<p>§ 4 Gymnasien</p> <p>Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau wurden keine Schuleinzugsbereiche festgelegt.</p> <p>Übersteigen die Anmeldungen die Aufnahmekapazität eines der beiden Gymnasien, wird vom Schulträger ein Auswahlverfahren (Losverfahren) eingeleitet.</p> <p>Die Aufnahme für Schülerinnen und Schüler ist geregelt in der Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau.</p>
<p>§ 5 Gemeinschaftsschule</p> <p>(1) Als Schuleinzugsbereich der „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ gilt der in Anlage 3 festgelegte Bereich.</p> <p>(2) Für die „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ gilt weiterhin, dass Schülerinnen und Schüler des gesamten Stadtgebietes Dessau-Roßlau die Schule besuchen können, sofern die Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird.</p> <p>Übersteigen die Anmeldungen die Aufnahmekapazität, wird vom Schulträger ein Auswahlverfahren (Losverfahren) eingeleitet.</p> <p>Beteiligte des Losverfahrens sind nur diejenigen SchülerInnen, die</p>	<p>§ 5 Gemeinschaftsschule</p> <p>(1) Als Schuleinzugsbereich der „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ gilt der in Anlage 3 festgelegte Bereich.</p> <p>(2) Für die „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ gilt weiterhin, dass Schülerinnen und Schüler des gesamten Stadtgebietes Dessau-Roßlau die Schule besuchen können, sofern die Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird.</p> <p>Übersteigen die Anmeldungen die Aufnahmekapazität, wird vom Schulträger ein Auswahlverfahren (Losverfahren) eingeleitet.</p> <p>Beteiligte des Losverfahrens sind nur diejenigen SchülerInnen, die</p>

nicht im ausgewiesenen Schuleinzugsbereich der Ganztagschule Zoberberg Dessau- Gemeinschaftsschule Zoberberg wohnen.

(3) Sollten Schülerinnen und Schüler des Schuleinzugsbereiches der „Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ eine Beschulung in der Schulform der Gemeinschaftsschule nicht wünschen, erfolgt die Beschulung in der Sekundarschule „Friedensschule“.

~~nicht im ausgewiesenen Schuleinzugsbereich der Ganztagschule Zoberberg Dessau- Gemeinschaftsschule Zoberberg wohnen.~~

~~(3) Sollten Schülerinnen und Schüler des Schuleinzugsbereiches der „Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ eine Beschulung in der Schulform der Gemeinschaftsschule nicht wünschen, erfolgt die Beschulung in der Sekundarschule „Friedensschule“.~~

Der für die „Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ festgelegte Schuleinzugsbereich entfällt ab dem Schuljahr 2022/2023.

Die Aufnahme für Schülerinnen und Schüler in die Gemeinschaftsschule ist geregelt in der Satzung über das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekapazität an der Ganztagschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule.

§ 6 Förderschulen

Der Schuleinzugsbereich für die Förderschulen in Dessau-Roßlau umfasst das gesamte Stadtgebiet Dessau-Roßlau.

§ 6 Förderschulen

Der Schuleinzugsbereich für die Förderschulen in Dessau-Roßlau umfasst **jeweils** das gesamte Stadtgebiet Dessau-Roßlau.

§ 7 Freie Träger

Schulen in freier Trägerschaft bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 7 Freie Träger

Schulen in freier Trägerschaft bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Dessau-Roßlau,

Peter Kuras
Oberbürgermeister